

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 1

Artikel: Not in der Wohlstandsgesellschaft

Autor: Rickenbach, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Witwenrente	176—352	320— 640
— Einfache Waisenrente sowie Kinderrente für Rentenbezüger mit Kindern	88—176	160— 320
— Vollwaisenrente	132—264	240— 480
— Hilflosenentschädigung bei schwerer Hilflosigkeit	157	320

Die *Invalidenrenten* entsprechen betragsmäßig den AHV-Renten. Die achte AHV-Revision bringt jedoch den Geburts- und Frühinvaliden eine um 25—33 Prozent erhöhte Minimalrente.

6. Infolge der achten AHV-Revision müssen über eine Million AHV- und Invalidenrenten in wenigen Wochen umgerechnet werden, was den AHV-Ausgleichskassen ganz beträchtliche Umtriebe verursacht. — Die Rentenberechtigten werden daher ersucht, wegen der neuen Rentenbeträge *von schriftlichen oder telephonischen Rückfragen oder mündlichen Vorsprachen abzusehen*. Sie können darauf zählen, daß ihnen die erhöhten Leistungen im Januar 1973 ausgerichtet werden.

7. Die achte Revision berührt auch die Ergänzungsleistungen zur AHV und Invalidenversicherung. Sie verbessert zudem die AHV-rechtliche Stellung der Frau und der Mutterwaisen. Andererseits erfordert sie höhere Beiträge sowohl von den Versicherten und ihren Arbeitgebern wie auch von Bund und Kantonen. Hierüber folgen noch besondere Mitteilungen. gk

Not in der Wohlstandsgesellschaft

Diplomarbeit der Schule für Soziale Arbeit Zürich, von MARIA GEBHARD und REGINA WELTI, Dezember 1971, 89 Seiten vervielfältigt. Unter Signatur Gr. 2113 leihweise erhältlich beim Schweizerischen Sozialarchiv, Neumarkt 28, 8001 Zürich.

Zusammenfassung von Dr. WALTER RICKENBACH, Zürich.

Die vorliegende Untersuchung ist auch für den Amtswalter der öffentlichen Fürsorge so aufschlußreich, daß sich ihre Zusammenfassung in dieser Zeitschrift lohnen dürfte. Dabei beschränken wir uns vor allem auf das Praktische und gliedern unsere Ausführungen in teilweiser Anlehnung an die Diplomarbeit in folgende Punkte:

I. Fragestellung

Diese lautet: 1. Welches sind die ausschlaggebenden Bedingungen, die verursachen, daß trotz allgemeinem Wohlstand und allgemeiner Hochkonjunktur noch gewisse Personen bedürftig (d.h. bei der öffentlichen Fürsorge anhängig, Berichterstatter) werden? 2. Wie sieht die Hilfe aus, die die öffentliche Fürsorge diesen Personen angedeihen läßt? — Bei dieser Fragestellung scheint der Titel der Diplomarbeit etwas weitgefaßt; denn die Not in der Wohlstandsgesellschaft besteht ja nicht nur im Anhängigsein bei der öffentlichen Fürsorge, sondern zum Beispiel auch in Depression, Isolation, Anpassungsschwierigkeiten, Drogenabhängigkeit usw.

II. Art der Erhebung

Die Erhebung wickelte sich im Kanton Zürich ab, wobei von den 171 Gemeinden deren 12 bearbeitet wurden. Es sind alles Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern. Zürich und Winterthur ließ man weg, wohl wegen der Besonderheit der Verhältnisse. Die Gemeinden wurden eingeteilt in: 1. Wohn- und Schlafgemeinden (Küssnacht, Zollikon, Kloten); 2. Gemischte Industrie- sowie Wohn- und Schlafgemeinden (Dietikon, Adliswil, Opfikon-Glattbrugg, Dübendorf); 3. Industriegemeinden (Schlieren, Wallisellen, Thalwil, Bülach, Wetzikon, Wädenswil, Uster)¹. Das Kriterium für diese Einteilung besteht in der Anzahl der im Sekundärsektor (vorwiegend Industrie und Gewerbe) beschäftigten Personen. Um die Entwicklung in einem längeren Zeitraum verfolgen zu können, wählte man zwei Stichjahre, nämlich 1960 und 1970. Als Werkzeuge der Erhebung dienten Fragebogen sowie anhand eines Gesprächsleitfadens geführte Interviews. Interviewt wurden insgesamt 18 Personen, und zwar Armengutsverwalter, Sekretäre und Präsidenten der Armenpflege (Fürsorgebehörde) und Gemeindesozialarbeiter (Geschäftsführer der Gemeindesozialdienste bzw. Gemeindefürsorgestellen).

III. Heutige Praxis der Fürsorgebehörden

Hierüber ergab die Erhebung folgendes:

1. Unterstützungsmaßstäbe

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bedienen sich die meisten Gemeinden der Ansätze der größeren Städte des Kantons Zürich sowie anderer Kantone und passen sie den Verhältnissen ihrer Gemeinden und Klienten an. Etwa ein Drittel verwendet die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Der Frauenverdienst wird in gewissen Gemeinden ganz, in andern mit ca. 70–80% oder überhaupt nicht angerechnet. Ebenso stark variiert die Anrechnung des Kinderverdienstes sowie die Gewährung eines Taschengeldes.

2. Gewährung von «Luxus»

Luxus ist eine relative Größe. Die Abonnemente für Radio, Fernsehen und Telefon werden in den meisten Gemeinden von der Fürsorgebehörde übernommen; für die Gesprächstaxen besteht da und dort eine Norm.

3. Abzahlungs- und Mietkaufverträge

Ogleich hierfür keine armenrechtliche Verpflichtung besteht, kommen manche Fürsorgebehörden für solche Ratenzahlungen auf, wenn für die betreffenden Gegenstände ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Andere lehnen solche Leistungen ab oder versuchen, die Verträge rückgängig zu machen.

4. Heutige Anforderungen an die Mitglieder der Fürsorgebehörde

Die Befragten finden, daß das «gute Herz» heute nicht mehr genüge; vielmehr seien wegen der zunehmenden Schwierigkeit der Fälle auch Verständnis für die Lage des Klienten, Weitblick und Entscheidungskraft nötig.

¹ 2 Gemeinden reagierten nicht auf das die Erhebung einleitende Rundschreiben.

5. Zusammenarbeit der Fürsorgebehörden mit dem Sekretär (Sozialarbeiter)

Diese wird im allgemeinen als positiv bewertet. Da und dort scheinen bei der Beurteilung von Klienten zu sehr persönliche Gefühle und Maßstäbe von Mitgliedern der Fürsorgebehörde mitzusprechen.

6. Wandel in der Auffassung der Fürsorgebehörden

Heute betrachten die Fürsorgebehörden den Hilfsbedürftigen nicht mehr als Versager, Nichtsnutz oder Arbeitsscheuen; vielmehr sucht man die tieferen Ursachen der Hilfsbedürftigkeit zu erfassen und im Fürsorgeempfänger den Menschen zu sehen. Ebenso ist man sich der heutigen Schwierigkeit der fürsorgerischen Probleme bewußt, weshalb mehrere Gemeinden die Schaffung einer Sozialarbeiterstelle vorsehen. Das Patronatssystem ist überall abgeschafft. Einstimmig wurde geäußert, es seien zuerst die Interessen des Hilfebedürftigen und erst nachher diejenigen des Steuerzahlers wahrzunehmen.

7. Das Ansehen der Fürsorgebehörde

ist in jeder Gemeinde anders, wobei die Bewertungsskala bei den andern Gemeindebehörden und bei der Bevölkerung von «sehr gut» bis «schlecht» reicht. Dies hängt zum Teil mit der personellen Zusammensetzung der Fürsorgebehörde und mit der Art, wie sie ihre Aufgabe erledigt, aber auch mit dem Grad ihrer «Öffentlichkeitsarbeit» zusammen. Daneben spielen auch schwer erfaßbare psychologische und soziologische Gründe mit.

8. Soziales Ansehen des Hilfsbedürftigen

Ältere Leute leiden auch heute noch unter ihrem «Anhängigsein». Die jüngeren fühlen sich weniger diskriminiert und betrachten die Hilfe der Fürsorgebehörde als selbstverständliche Leistung des Staates, auf die sie einen Anspruch (wenn nicht sogar Rechtsanspruch) zu haben glauben. Durch eine entsprechende Behandlung, insbesondere durch eine methodische Gesprächsführung kann die Fürsorgebehörde wesentlich dazu beitragen, daß der Klient seine heikle Lage besser erträgt. Im übrigen hängt das Ansehen des Hilfebedürftigen weitgehend von ihm selbst und von seiner Art, mit andern Leuten zu verkehren, ab.

IV. Neue Wege aus der Sicht der Befragten

Hiezu wurde folgendes ausgeführt:

1. Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse für Armenunterstützung

An diese Kasse leisten die Gemeinden die Beiträge nach ihrer Finanzkraft und beziehen daraus die für ihre Unterstützungsauslagen nötigen Mittel. Damit soll auch finanzschwachen Gemeinden eine weitherzige Fürsorgepraxis ermöglicht werden.

2. Übergang zum reinen Wohnortsprinzip im Kanton Zürich

Mit dem Wegzug des Klienten soll der Unterstützungswohnsitz auf die neue Gemeinde übergehen, auch wenn diese von Anfang an oder später aus denselben Ursachen heraus helfen muß. Dadurch könnten die bisherigen Zuständigkeitsstreitig-

keiten vermieden werden. Die Schaffung der eben genannten Ausgleichskasse würde eine solche Lösung erleichtern.

3. Einräumung eines (klagbaren) Rechtsanspruches auf bestimmte Leistungen der öffentlichen Fürsorge

Die Leistungen der Fürsorgebehörde wären zu einer öffentlichen, der generellen (schematischen) Hilfe (Sozialversicherung, Ergänzungsleistungen, Beihilfen) gleichgestellten Sozialleistung zu gestalten, wodurch die Stellung des Hilfebedürftigen aufgewertet würde.

4. Verbesserung der Hilfe an die geschiedene und die ledige Mutter

Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die betreffenden Mütter die Alimente nötigenfalls direkt beim Arbeitgeber des Mannes einziehen können (Einräumung der Lohnzession durch den Richter). Eventuell wäre auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene eine öffentliche Alimentenausgleichskasse einzurichten, die auch die fürsorgerische Betreuung der Mütter übernehme.

5. Bessere Angleichung der kantonalen Beihilfenordnungen (Alters- und Invalidenbeihilfen) untereinander

6. Gewährung zinsloser Darlehen an Neuverheiratete (zur Vermeidung oder Einschränkung von Abzahlungskäufen)

7. Ausbau der Budgetberatung (Beratung über Haushaltsbudgets)

8. Schaffung der Möglichkeit, die zwangsweise Lohnverwaltung fürsorgerechtlich anzuordnen und nicht bloß durch Bevormundung. Hier erhebt sich, wie auch bei andern wohlfahrtsstaatlichen Vorkehren, die Frage, ob dadurch nicht die Rechtsstellung des Klienten beeinträchtigt werde.

9. Einführung eines Fürsorgezentralregisters

10. Errichtung einer Aufnahme- und Verteilungsstelle (Intake- und Triagestelle) für Hilfebedürftige (= Gemeindesozialdienst, siehe auch weiter unten).

11. Zusammenlegung von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde (nach dem Vorschlag von Dr. Max Hess, Zollikon, enthalten u. a. in: Max Hess-Haeberli, Die öffentliche Fürsorge Nr. 8, 1971).

Zweck aller dieser Vorschläge ist, die öffentliche Fürsorge von dem auf ihr lastenden Odium um ein weiteres Stück zu befreien und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Klienten zu verbessern.

V. Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse

Die Bearbeiter sind sich darüber klar, daß die Ergebnisse der vorliegenden Statistik einige Fehlerquellen enthalten können. Sie sind u. a. auf die Schwierigkeit der Ausscheidung nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit und darauf zurückzuführen, daß in den beiden Stichjahren manchmal verschiedene Beamte handelten.

1. Allgemeines	1960	1970
Bevölkerungszahl in den befragten Gemeinden	125 557	170 625
Zahl der Klienten (Personen)	1 017	520
Klienten in Prozent der Bevölkerung	0,8	0,3
Unterstützungen absolut	Fr. 2 233 507	Fr. 1 464 954
Unterstützungen pro Kopf der Bevölkerung	Fr. 17.95	Fr. 8.60

2. Aufteilung der Unterstützungen nach Klientenkategorien (in %)

	1960	1970
1. Vollständige Familien	28,8	14,0
2. Unvollständige Familien	20,4	40,4
3. Alte Ehepaare (AHV-Bezüger)	22,2	22,2
4. Alleinstehende	25,0	16,6
5. Diverse	3,6	6,8
	100,0	100,0

Am auffallendsten ist die bei den unvollständigen Familien eingetretene Zunahme. Bei diesen nahm die Unterstützung pro Fall um 28,9% zu, während sie bei den vollständigen Familien um 68,3% zurückging.

3. Ursachen der Hilfebedürftigkeit

a) Fallzahlen	1960	1970
1. Ungenügendes Einkommen	344	99
2. Körperliche Krankheit	224	72
3. Geisteskrankheit	189	65
4. Unfall/Invalidität	57	22
5. Alkoholismus	50	21

b) Durchschnittliche Unterstützung pro Fall nach Ursachen (in Fr.)

	1960	1970
1. Unfall/Invalidität (bei den Fällen Nr. 4)	2746	3860
2. Geisteskrankheit (3)	2541	3060
3. Körperliche Krankheit (2)	1986	2604
4. Ungenügendes Einkommen (1)	1315	2502
5. Alkoholismus (5)	947	2178

Sowohl bei der Zahl der Fälle als auch bei den Unterstützungen pro Fall ist sich die Rangordnung der Ursachen 1960 und 1970 gleichgeblieben, wenn auch kleinere Verschiebungen eintraten. Bei den Fällen steht das ungenügende Einkommen, bei den Beiträgen jedoch Unfall/Invalidität an erster Stelle.

4. Bemerkungen der Verfasser der Diplomarbeit zu den statistischen Ergebnissen

a) Der offenkundige Rückgang der Hilfebedürftigkeit dürfte im allgemeinen auf die Hochkonjunktur, die hohen Löhne, die Vielzahl freier Arbeitsplätze und die verbreitete Freizeitarbeit zurückzuführen sein.

- b) Bei Geisteskrankheit, körperlicher Krankheit und Unfall/Invalidität beruht dieser Rückgang auf der Einführung der Invalidenversicherung und der Verbesserung der Krankenversicherung.
- c) Bei den vollständigen Familien ist ungenügendes Einkommen der Hauptgrund der Hilfebedürftigkeit. Es ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: teure Wohnungen, Kinderreichtum, Kosten für auswärtige Versorgung der Kinder; zuweilen auch: mangelnde Fähigkeit zu wirtschaften, häufiger Stellenwechsel und dadurch bewirkter Arbeitsausfall.
- d) Bei den unvollständigen Familien führen knapp bemessene Alimente oder das Ausbleiben derselben zu Hilfebedürftigkeit, ferner die zuweilen lange Frist, die bis zum Auszahlen der Witwen- und Waisenrenten verstreicht. Bei den verwitweten und geschiedenen Frauen sind die Unterstützungen höher als bei den ledigen Müttern. Letztere gehen meist arbeiten und bringen ihr Kind auswärts unter.
- e) Bei den ältern Hilfebedürftigen spielt die Krankheit eine wesentliche Rolle. Die öffentlichen Kliniken und Pflegeheime reichen oft nicht aus, um alle pflegebedürftigen AHV-Rentner aufzunehmen.
- f) Wirtschaftliche Not kommt am häufigsten bei unvollständigen Familien vor. Ihnen folgen die vollständigen Familien, die Alleinstehenden zwischen dem zwanzigsten Lebensjahr und dem AHV-Alter und zuletzt die AHV-Bezüger, bei denen diese Not stetig abnimmt.
- g) Eine eindeutige Zuordnung der Ursachen nach der Umwelt oder der Persönlichkeit des Hilfebedürftigen ist unumgänglich. Meist wirken beide Faktoren zusammen.
- h) Je nach Organisation und Auffassung der Fürsorgebehörde liegt das Schwergewicht mehr in der finanziellen Hilfe oder in der seelisch-geistigen Betreuung.

VI. Betrachtungen der Verfasser der Diplomarbeit zu den künftigen Aufgaben der Fürsorgebehörden

1. In Anlehnung an Zihlmann (Einführung in die Praxis der Armenpflege, Zürich 1955) finden die Verfasser, daß die öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe) nie ganz durch die generelle (schematische) Hilfe (Sozialversicherung, Beihilfen) ersetzt werden könne. Vielmehr bilde die öffentliche Fürsorge, die universal, unbefristet und individuell ist, eine wichtige Ergänzung hiezu.
2. Der Forderung nach vermehrtem Fachwissen bei den Betreuern der öffentlichen Fürsorge soll nicht nur, wie bisher, durch Tagungen und Kurse, sondern auch durch Abtretung der Betreuung an Gemeindesozialarbeiter nachgelebt werden.
3. Die Fürsorgebehörde hat nach wie vor eine wichtige Funktion, indem ihre Mitglieder durch «Mitbringen von Wissen aus Beruf und Hobby» dem Gemeindesozialarbeiter helfen und ihn vor einseitiger Betrachtungsweise bewahren können.
4. Deshalb soll die Fürsorgebehörde weder abgeschafft noch durch ein Fachgremium ersetzt, wohl aber durch die genannte Beiziehung von Sozialarbeitern den heutigen Verhältnissen (zunehmende Schwierigkeit der Fälle) angepaßt werden.
5. Zihlmann wollte im genannten Werk der Fürsorgebehörde eine «Drehscheibenfunktion» (Aufnahme sämtlicher Fälle des Einzugsgebietes, und Überweisung an die zuständige Fachstelle, soweit sie nicht von der Fürsorgebehörde selber betreut

werden können) zuweisen. Nach der Meinung der Verfasser wurde dieses Ziel von der Mehrheit der (erfaßten) Behörden verpaßt. Daher und überhaupt sehen die Verfasser als Zukunftsbild die *polyvalente Fürsorgestelle*, die in größeren Gemeinden gemeindeweise, in dünner besiedelten Gegenden bezirksweise anzusetzen wäre (Gemeinde- oder Bezirkssozialdienst). «Die Hilfe an Klienten in wirtschaftlichen Notlagen wäre darin ein Teilstück eines ... umfassenden Hilfsangebotes». Der Schreibende findet, daß diese polyvalenten Sozialdienste, unabhängig vom Rechtsträger, in den Fürsorgegesetzen verankert und nötigenfalls vom Kanton subventioniert werden sollten.

Zur Polivalenz der Sozialdienste

Dr. iur. MAX HESS-HAEBERLI, Zollikerberg

Die Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, die 1967 von der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründet worden ist und der sämtliche Kantone und seit 1972 auch der Bund angehören, hat am 27. und 28. Oktober 1972 zum Problemkreis «Gesundheit, Alter, Sozialwerke» eine große Anzahl von Hearings durchgeführt, um konkrete Einzelfragen zu klären.

Die mir gestellte Frage lautete:

«Wie beurteilen Sie die heutige Situation auf dem Gebiet der Trägerschaft des Fürsorgewesens (Gemeinden, Gemeinnützige Vereine usw.) und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die öffentliche Hand?»

Die Behandlung des Themas verlangte eine Auseinandersetzung mit der Forderung nach polyvalenten Sozialdiensten. Die grundsätzlichen Überlegungen sollen hier wiedergegeben werden.

A. Zur heutigen Situation

Die Gegenwartssituation ist gekennzeichnet durch eine nicht mehr überschaubare Vielheit von öffentlich- und privatrechtlich organisierten Fürsorgestellen, die gesamtschweizerisch, kantonale, bezirksweise, regional oder kommunal tätig sind. Daraus resultieren:

- Überschneidungen und Doppelspurigkeiten;
- unklare Kompetenzabgrenzungen;
- ein Überangebot an Fürsorgestellen in einzelnen Regionen und Lücken in anderen Regionen;
- Zersplitterung der Finanzen und mehr noch der qualifizierten Arbeitskräfte, die zum Einsatz gelangen und ohnehin in zu kleiner Zahl zur Verfügung stehen;
- Unüberschaubarkeit der erreichbaren Fürsorgestellen — und dies nicht nur für den Hilfebedürftigen, sondern oft auch für den im Beruf stehenden Sozialarbeiter;
- Minderung des Verantwortungsbewußtseins, weil noch andere Stellen für die gleichen Aufgaben da sind.